

EINWOHNERGEMEINDE ARCH



Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement

vom 15. Dezember 1997

gültig ab 1. Januar 1998

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Generelle Wasserversorgungsplanung
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Ergänzende Vorschriften
- Art. 7 Grundwasserschutz zonen
- Art. 8 Pflicht zur Wasserabgabe
- Art. 9 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 10 Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezü gern

- Art. 11 Geltung des Reglements, Sonderfälle
- Art. 12 Bewilligungspflicht
- Art. 13 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 14 Pflichten der Wasserbezü gerinnen und Wasserbezü ger
 - a) Haftung
 - Art. 15 b) Ableitungsverbot
 - Art. 16 c) Handänderung
- Art. 17 Kündigung des Wasserbezugs
- Art. 18 Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

- Art. 19 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 20 Oeffentliche Leitungen
- Art. 21 Hydranten
- Art. 22 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

B. Oeffentliche Leitungen

- Art. 23 Planung und Erstellung
- Art. 24 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen
- Art. 25 Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen

C. Hydrantenanlagen und Löschsutz

- Art. 26 Erstellung, Kostentragung / Benützung, Unterhalt
- Art. 27 Andere Löschanlagen

D. Hausanschlussleitungen

- Art. 28 Erstellung, Kostentragung
- Art. 29 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- Art. 30 Ausführung
- Art. 31 Installationsbewilligung
- Art. 32 Technische Vorschriften
- Art. 33 Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

- Art. 34 Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt
- Art. 35 Dimensionierung, Standort
- Art. 36 Haftung bei Beschädigung
- Art. 37 Revision, Störungen

F. Hausinstallationen

- Art. 38 Erstellung, Kostentragung
- Art. 39 Technische Vorschriften
- Art. 40 Abnahme
- Art. 41 Mangelhafte Installationen
- Art. 42 Kontrollrecht

IV. Abgaben

- Art. 43 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
- Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit; Mehrwertsteuer
- Art. 45 Anschlussgebühren
- Art. 46 Löschbeiträge
- Art. 47 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 48 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- Art. 49 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 50 Abgabepflichtige (Gebühren und Löschbeiträge)
- Art. 51 Grundpfandrecht der Gemeinde

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 52 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 53 Widerhandlungen
- Art. 54 Rechtspflege
- Art. 55 Inkrafttreten
- Art. 56 Uebergangsbestimmung

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KTG	Kommission für das Tiefbauwesen und die Gemeindebetriebe
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVG	Wasserversorgungsgesetz

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Arch
erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- die Wasserversorgungsgesetzgebung (insbesondere das Wasserversorgungsgesetz, WVG),
- die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG),
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Wasser. Sie sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 2.

²Sie gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³Sie erstellt, betreibt und unterhält

- a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- b) die öffentlichen Leitungen
- c) die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

⁴Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Kommission für das Tiefbauwesen und die Gemeindebetriebe (KTG).

²Die KTG besorgt

- a) die Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung;
- b) die Prüfung der Gesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen im Sinne von Art. 12;
- c) die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben.

Art. 3

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹Die Grösse und Ausgestaltung der Anlagen, das öffentliche Leitungsnetz und die Standorte der Hydranten werden mit den voraussichtlichen Kosten in der GWP festgelegt. Die GWP ist regelmässig nachzuführen und anzupassen, namentlich an die Ortsplanung.

²Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, und die nicht eingezonten grösseren Siedlungen und Siedlungsgebiete.

Art. 4*Erschliessung*

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur die geschlossenen Siedlungsgebiete.

Art. 5*Kataster*

Ueber die gesamten öffentlichen Anlagen zur Wasserverteilung wird von der Gemeinde ein Werkleitungsplan erstellt und ständig nachgeführt.

Art. 6*Ergänzende Vorschriften*

¹Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bau- und Wasserversorgungsgesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

²Als anerkannte Regeln der Technik sind die Leitsätze und Richtlinien des SVGW zu beachten.

Art. 7*Grundwasserschutz-zonen*

¹Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutz-zonen aus.

²Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

³Die Grundwasserschutz-zonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 8*Pflicht zur Wasser-abgabe*

¹Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 13.

²Sie ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler getragen werden müssen.

³Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (zB Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

⁵Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung erfüllt werden kann.

Art. 9

*Pflicht zum Wasser-
bezug*

¹Im Versorgungsgebiet muss das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 2.

²Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschließung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 10

*Verwendung des
Wassers*

¹Ausser in Brandfällen geht die Wasserabgabe für häusliche Zwecke allen anderen Verwendungsarten vor.

²Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern

Art. 11

Geltung des Reglements

¹Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt.

²Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Sonderfälle

³Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u.dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Art. 12

Bewilligungspflicht

¹Einer Bewilligung der KTG bedürfen:

- der Neuanschluss von Bauten und Anlagen
- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen
- Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens 1 BW gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

²Der Gemeindeverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

³Einer Bewilligung der KTG bedarf ferner der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (zB Bauwasser).

⁴Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 13

Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die KTG kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussetzbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern rechtzeitig anzukündigen.

³Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 14

Pflichten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern
a) *Haftung*

Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern haften für allen Schaden, den ihre Anlagen zur Wasserverteilung infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Art. 15

b) *Ableitungsverbot*

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der KTG Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 16

c) *Handänderung*

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) haben die bisherigen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

Art. 17

Kündigung des Wasserbezugs

Wollen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der KTG 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 18

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern vom öffentlichen Leitungsnetz abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
- b) wenn der Anschluss mehr als 1 Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Art. 19

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen
- b) die Hydrantenanlagen
- c) die Hausanschlussleitungen
- d) die Hausinstallationen

Art. 20

Öffentliche Leitungen

¹Die Haupt- und Versorgungsleitungen der Basis- und Detailerschliessung und die Versorgungsleitungen nach Art. 4 Abs. 2 ausserhalb der Bauzone sind öffentliche Leitungen. Alle andern Leitungen sind Hausanschlussleitungen.

²Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Löschschutz dienen kann.

Art. 21

Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 22

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammenschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Hauptwasserhahn resp. Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 23

Planung und Erstellung

¹Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

²Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz der Gemeinde.

Art. 24

Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge festgehalten und gesichert.

²Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 25

Schutz der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den öffentlichen Wasserverteilanlagen haben, dass diese nicht gefährdet werden. Der Mindestabstand zu den Leitungsachsen beträgt vor dem Bau der Leitungen in der Regel 5 m, zu bestehenden Leitungen in der Regel 3 m.

³Die KTG kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitungen gebietet, oder ein Unterschreiten der Bauabstände oder ein Ueberbauen der Leitung bewilligen. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

C. Hydrantenanlagen und Löserschutz

Art. 26

*Erstellung, Kosten-
tragung*

¹Die Gemeinde erstellt und unterhält die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

²Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung haben die Verursacherinnen und Verursacher zu tragen, namentlich die Kosten einer Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

*Benützung, Unter-
halt*

⁴Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen, Bepflanzungen und dergleichen überdeckt werden.

⁵Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die KTG.

⁶Die KTG übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Art. 27

*Andere Löschanla-
gen*

¹Die Löschreserven in den Reservoirkammern sind für den Brandfall ständig bereit zu halten. Ueber die Oeffnung der Löschkappe entscheidet der Wehrdienstkommandant.

²Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Wehrdienstkommandanten zur Verfügung.

³Art. 26 gilt sinngemäss auch für andere Löschanlagen wie Löscheier und Feuerweiher. Sind diese Anlagen privat, bleibt Abs. 4 vorbehalten.

⁴Andere private Anlagen nach Abs. 3 sind sie durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der geschützten Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu erstellen, erneuern und zu unterhalten.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 28

*Erstellung, Kosten-
tragung*

¹Die KTG bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

²In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Art. 22 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³Der Absperrschieber ist in der Regel direkt an der öffentlichen Leitung anzubringen.

⁴Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber und Anschlussstücke nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere auch Art. 32 dieses Reglements.

Art. 29

*Eigentum, Unterhalt
und Ersatz*

¹Die Hausanschlussleitung mit dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern.

²Leitungsteile, die zwischen Haupt- oder Versorgungsleitung und Absperrschieber eingebaut sind, verbleiben ebenfalls zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern.

³Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der KTG festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die KTG die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 30

Ausführung

¹Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger dürfen den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateurinnen und Installateure, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung der KTG sind, erstellen lassen.

²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der KTG einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezügers durch den von der KTG bezeichneten Fachleute einzumessen.

Art. 31*Installationsbewilligung*

¹Hausanschlussleitungen und deren Reparatur dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, die im Besitze einer Bewilligung der KTG sind.

²Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als beruflich qualifiziert gilt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateurin oder -installateur, Sanitärzeichnerin oder -zeichner, Sanitärtechnikerin oder -techniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³Betriebe erhalten eine Bewilligung, wenn sie mindestens eine fachkundige Person im Sinne von Abs. 2 beschäftigen.

⁴Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁵Die Bewilligungsnehmerin und der Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionschäden abzuschliessen. Die Deckungssumme ist im Anforderungsprofil der KTG enthalten.

Art. 32*Technische Vorschriften*

¹Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Art. 6).

²Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten auf Kosten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.

Art. 33*Durchleitungsrechte*

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

E. Wasserzähler

Art. 34

Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

¹Die für die Messung des Wassers erforderlichen Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und auf ihre Kosten installiert. Sie stehen in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten.

²In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können auf Kosten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (zB Ställe, Gärtnereien, Käsereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede Wasserbezüglerin und jeden Wasserbezügler ein Wasserzähler einzubauen. In Grundstücken mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁴Für zusätzliche Wasserzähler nach Abs. 2 wird eine Zählermietgebühr gemäss Tarif erhoben.

Art. 35

Dimensionierung, Standort

¹Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW.

²Der Standort der Wasserzähler wird von der KTG unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler bestimmt. Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die von der KTG ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 36

Haftung bei Beschädigung

¹Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Sie haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 37*Revision, Störungen*

¹Die KTG sorgt nach Bedarf auf ihre Kosten für die Revision der Wasserzähler.

²Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die gesamten Aufwendungen zu tragen.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴Störungen an Wasserzählern sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 38

*Erstellung, Kosten-
tragung*

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 39

*Technische Vor-
schriften*

¹Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und beim Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

²Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidgenössischer Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Art. 40

Abnahme

¹Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von der KTG abgenommen werden. Diese kann die Installationen einer Druckprobe unterziehen.

²Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die von der Installateurin oder vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateurinnen und Installateure sowie Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Art. 41

*Mangelhafte Instal-
lationen*

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der KTG die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die KTG die Mängel auf ihre Kosten beheben lassen.

Art. 42

Kontrollrecht

Die KTG übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Finanzielles

Art. 43

*Finanzierung der
Wasserversorgungs-
anlagen*

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) die einmaligen Löschbeiträge
- c) wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- e) sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und der Löschbeiträge,
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren und der Löschbeiträge an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

³Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 44

*Eigenwirtschaftlich-
keit; Mehrwertsteuer*

¹Die Aufgabe der Wasserversorgung einschliesslich der Bereitstellung für den Löschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

³Im übrigen richten sich die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen nach dem WVG.

⁴Die Mehrwertsteuer auf den einmaligen und wiederkehrenden Gebühren und den Löschbeiträgen wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 45*Anschlussgebühren*

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW (Auszug im Anhang) und des effektiv umbauten Raums nach SIA erhoben.

³Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrößerung des umbauten Raums ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und den umbauten Raum sowie deren Erhöhung bzw. Vergrößerung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁵Zu Kontrollzwecken haben die KTG oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁶Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls kommt Abs. 3 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren vollumfänglich zu bezahlen.

⁷Bei Verminderung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raums oder bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 46*Löschbeiträge*

¹Zur Finanzierung des Löscheschutzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen Löscheschutzanlagen) haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Löschbeitrag zu entrichten.

² Als geschützt im Sinne dieses Reglements gelten Bauten und Anlagen bis max. 300 m Entfernung vom nächsten Hydrant oder einer andern öffentlichen Löschanlage.

³Der Löschbeitrag wird aufgrund des effektiv umbauten Raums nach SIA erhoben.

⁴Art. 45 Abs. 3 bis 7 gelten analog.

Art. 47

Wiederkehrende Gebühren

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro m³/h Nennleistung des Wasserzählers, die eine Grundtaxe und eine Zählermiete umfasst, und aus einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen.

²Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 bis 30% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 bis 80%.

Art. 48

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹Die Anschlussgebühren werden spätestens fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Vorher wird gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung bei Baubeginn eine Akontozahlung erhoben. Sie wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der m³ umbauten Raums berechnet und entspricht mindestens 50% des ganzen Betrags. Die Schnurgerüstabnahme erfolgt erst, wenn die verlangte Akontozahlung geleistet worden ist. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

³Die Nachzahlung wird mit der Installation der neuen BW und der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

⁴Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten auf öffentlichen Leitungen kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 4 Abs. 2 gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren und Löschbeiträge unverzinst angerechnet.

⁵Die wiederkehrenden Gebühren in Form einer Teil- bzw. Schlussrechnung sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁶Die Gemeindekasse ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen an die wiederkehrenden Gebühren zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der zahlungspflichtigen Wasserbezüglerinnen und der Wasserbezügler.

Art. 49

*Einforderung, Ver-
zugszins, Verjäh-
rung*

¹Zuständig für die Einforderung der sämtlicher Gebühren ist die Gemeindegasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie für die Steuern sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³Die Anschlussgebühren und die Löschrträge verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 50

*Abgabepflichtige
(Gebühren und
Löschrträge)*

Alle Gebühren bzw. Löschrträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder Wasserbezüger bzw. Eigentümerin oder Eigentümer der geschützten Bauten und Anlagen ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschrträge, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 51

*Grundpfandrecht
der Gemeinde*

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren und Löschrträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 52

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 53 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 53

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung mit Busse bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 54

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 55

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 12. Juni 1984 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 56.

Art. 56

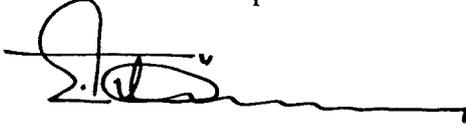
*Uebergangs-
bestimmung*

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Beschlossen an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom
15. Dezember 1997

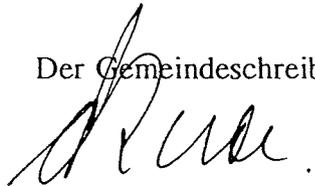
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:



E. Thönen

Der Gemeindegeschreiber:



Ch. Kurth



GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Arch

beschliesst, gestützt auf Art. 43 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 15. Dezember 1997,

Art. 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt

- a) Fr. 120.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW und
- b) Fr. 4.-- pro m³ effektiv umbauten Raum nach SIA.

Art. 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag der geschützten Bauten und Anlagen, die nicht angeschlossen sind, beträgt Fr. 4.-- pro m³ effektiv umbauten Raum nach SIA.

Art. 3

Indexierung

Die Gebührenansätze in Art. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 119,7 Punkten (Stand 1. April 1997). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um 10 Punkte, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an.

Art. 4

Inkrafttreten

¹Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 5

Uebergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wasserversorgungsreglements ohne Einschränkung.

Beschlossen an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom
15. Dezember 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:



E. Thönen

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth



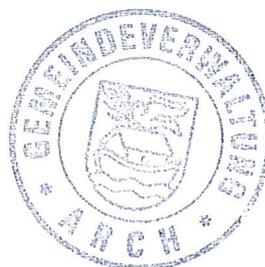
Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30.11.1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit vorschriftsgemäss publiziert. Einsprachen sind keine eingegangen.

Arch, 19. Januar 1998

GEMEINDEVERWALTUNG ARCH

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth

ANHANG

zu Art. 45 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen Werte sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss (je kalt und warm) BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer, Pissoir-Spülung automatisch	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausgabe 1992

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Arch

beschliesst, gestützt auf Art. 43 ff. des Wasserversorgungsreglements und Art. 1 bis 3 des Gebührenreglements vom 15. Dezember 1997

Art. 1

Die gültigen Ansätze betragen

1. Anschlussgebühr:

- a) Fr. 120.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW und
- b) Fr. 4.-- pro m³ effektiv umbauten Raum nach SIA.

2. Löschbeitrag:

Fr. 4.-- pro m³ effektiv umbauten Raum nach SIA.

Art. 2

¹Die Grundgebühr beträgt Fr. 32.-- pro m³/h Nenngrösse des Wasserzählers.

²Sie setzt sich zusammen aus einer

Grundtaxe von Fr. 24.-- pro m³/h Nenngrösse des Wasserzählers und einer Zählermiete von Fr. 8.-- pro m³/h Nenngrösse des Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt für folgende Wasserzählernenngrössen (Nennbelastung Q max.) pro Jahr:

DN 20 mm mit 5 m³/h Leistung = 5 x Fr. 32.-- = Fr. 160.--.

DN 25 mm mit 7 m³/h Leistung = 7 x Fr. 32.-- = Fr. 224.--.

DN 32 mm mit 10 m³/h Leistung = 10 x Fr. 32.-- = Fr. 320.--

DN 40 mm mit 20 m³/h Leistung = 20 x Fr. 32.-- = Fr. 640.--

³Bei mehreren Wasserzählern pro Baute oder Anlage ist für einen Wasserzähler die volle Grundgebühr, für die weiteren nur die Zählermiete zu bezahlen.

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.80 pro m³ Wasser.

Anpassung der Anschlussgebühren und des Löschbeitrags an den Berner Baukostenindex

Grundgebühr

Verbrauchsgebühr

Art. 4*Bauwasser*

¹Für Bauwasser oder andere vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und eine Verbrauchsgebühr von Fr. 1.-- pro m³ erhoben.

²Vor Baubeginn muss die Bauherrschaft die KTG anweisen, damit ein Bauwasserzähler installiert werden kann. Bei Unterlassung wird der Verbrauch des Bauwassers durch die KTG geschätzt und mitsamt der Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 5*Inkrafttreten*

¹Art. 1 tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

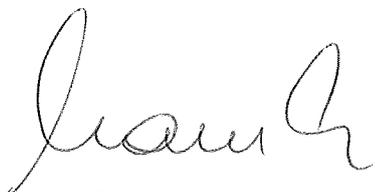
²Art. 2 bis 4 treten auf den 1. November 1997 in Kraft.

Arch, den 27. Januar 1998

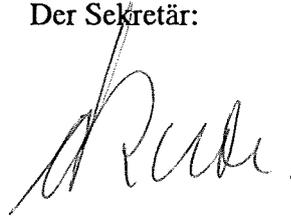
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident i.V.:

Der Sekretär:



J. Amsler



Ch. Kurth



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass das Gebührenreglement zum Wasserreglement 20 Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 27.01.1998 öffentlich aufgelegt wurde. Innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen ist gegen das Gemeinderatsreglement keine Einsprache eingegangen.

Arch, den 14. April 1998

GEMEINDEVERWALTUNG ARCH
Der Gemeindegeschreiber:



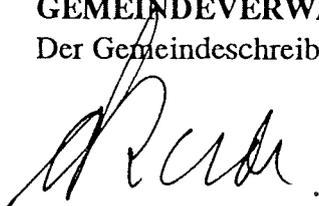
Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das Wasserversorgungsreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30.11.1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit vorschriftsgemäss publiziert. Einsprachen sind keine eingegangen.

Arch, 19. Januar 1998

GEMEINDEVERWALTUNG ARCH

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth

